

Bericht und Antrag16-06
des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Verordnungsveto (Teilrevision der Kantonsverfassung und
des Gesetzes über den Kantonsrat)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zum Verordnungsveto (Teilrevision der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 [SHR 101.000] und des Gesetzes über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 [SHR 171.100]. Mit der Vorlage wird die am 4. November 2013 erheblich erklärte Motion von Kantonsrat Richard Altorfer betreffend "Schlankere Gesetze verlangen Verordnungsveto" umgesetzt. Unserem Antrag schicken wir folgende Erläuterungen voraus.

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage wird der Motion 2012/4 von Kantonsrat Richard Altorfer betreffend "Schlankere Gesetze verlangen Verordnungsveto" entsprochen. Der Kantonsrat hat die Motion am 4. November 2013 mit 26 : 20 Stimmen erheblich erklärt. In Erfüllung dieser überwiesenen Motion unterbreitet der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage mit dem *Antrag*, diese *abzulehnen*.

Mit der Motion wird verlangt, dass die rechtlichen Grundlagen zu schaffen seien, um dem Kantonsrat die Möglichkeit einzuräumen, gegen Verordnungen, die nicht seinem gesetzgeberischen Willen entsprechen, sein Veto einzulegen. Dieses "Verordnungsveto" soll dem Sinn nach bestimmen, dass "12 (bzw. Anzahl n) Kantonsräte innerhalb von 60 Tagen gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Verordnungsänderung Einspruch einlegen können. Wird der Einspruch von der Mehrheit der anwesenden Kantonsräte bestätigt, so ist die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen." Hintergrund des Vorstosses war die persönliche Betroffenheit des Motionärs, der seinerzeit im Rahmen der Hundegesetzgebung vor Obergericht mit einem Normenkontrollverfahren die dazugehörige Vollzugsverordnung überprüfen liess, wobei das Obergericht - entgegen der Ansicht des Motionärs - die Rechtmässigkeit der Vollzugsverordnung feststellte.

Dieser parlamentarische Vorstoss tangiert eine der *Grundfragen der staatsrechtlichen bzw. verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen der Regierung und dem Parlament*. Mit der Motion soll, letztlich in Abänderung der geltenden verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung, eine Änderung zugunsten des Parlaments vorgenommen werden.

2. Das Verhältnis von Gesetz und Verordnung bzw. die Rolle des Regierungsrates und die Rolle des Parlaments und des Gesetzgebers

Die Kantonsverfassung schreibt in Art. 50 vor, dass der *Kantonsrat* als Gesetzgeber alle wichtigen Rechtssätze in der Form des Gesetzes zu erlassen hat. Dabei wird festgehalten, welche Themenbereiche als wichtig gelten, wie etwa die Volksrechte, die Einschränkung von verfassungsmässigen Rechten, die Rechte und Pflichten von Personen, die Aufgaben und Leistungen des Kantons usw. Die Gesetze unterliegen dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.

Demgegenüber erlässt der *Regierungsrat* nach Art. 65 der Kantonsverfassung rechtsetzende Bestimmungen in der Form von Verordnungen, soweit ihn die Verfassung oder das Gesetz hierfür ermächtigt, oder er erlässt als oberste Vollzugsbehörde vollziehende Bestimmungen in Form von sogenannten Vollzugsverordnungen. Ausnahmen gelten bei ausserordentlichen Lagen, wo der Regierungsrat mit sogenannten Notverordnungen die Öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherstellen oder sichern kann.

Die *Verfassung* verteilt also die Regelungsbefugnisse nach dem *Kriterium der Wichtigkeit*. Wichtige Regelungen gehören ins Gesetz, weniger wichtige Regelungen in die Verordnung. Dabei legt der Gesetzgeber – also der Kantonsrat – im oben erwähnten Rahmen fest, was er als wichtig erachtet und daher im Gesetz selbst regeln will, oder was der Regierungsrat durch Verordnung regeln soll. Dabei kann der Kantonsrat den Regierungsrat ausdrücklich zum Erlass einer Verordnung ermächtigen oder er überlässt eine weniger wichtige Regelung dem für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Regierungsrat. Dieser wird dann in aller Regel eine Vollzugsverordnung erlassen.

Aber in allen Fällen gilt: Die *Verordnungen müssen mit den Vorgaben der Gesetze übereinstimmen*. Sie sollen die für den Vollzug notwendigen Vorschriften enthalten, die Gesetze näher ausführen und wo notwendig ergänzen, dürfen ihnen aber nicht widersprechen oder diese gar ausweiten.

Der Motionär begründete seine Motion im Wesentlichen damit, dass der Regierungsrat beim Erlass von Verordnungen zuweilen Dinge regle, die der Kantonsrat eigentlich hätte regeln müssen, oder dass der Regierungsrat Bestimmungen erlasse, welche den Willen des Gesetzgebers nicht vollumfänglich umsetzen würden. Der erste Punkt verkennt die oben erläuterte Aufgabenteilung: Es ist der *Kantonsrat, der primär verantwortlich ist für vollständige, klare und verständliche Gesetze, die den Willen des Gesetzgebers unmissverständlich zum Ausdruck bringen*. Nur wenn der Kantonsrat seine Aufgabe als gesetzgebende Behörde nicht richtig ausübt, kann sich allenfalls die Frage stellen, ob der Regierungsrat durch die Verordnungsgebung rechtsetzende Bestimmungen erlassen darf oder muss.

Richtig ist, dass der Regierungsrat in allen Fällen den *Willen des Gesetzgebers* zu beachten hat. Das Problem ist allerdings, dass der Wille des Gesetzgebers nicht in allen Fällen glasklar ist. Das hat verschiedene Gründe: Einmal kann der Gesetzgeber in einem generell-abstrakten Erlass nicht alle Fälle regeln und voraussehen. Er muss deshalb zuweilen offene, unbestimmte Normen – sogenannte "Gummiparagraphen" – erlassen, die durch Verordnungen und Entscheidungen im Einzelfall den Entwicklungen angepasst und den konkreten Verhältnissen gerecht werden können. Sodann

greift der Gesetzgeber manchmal ganz bewusst zu unpräzisen Formulierungen, um einen politischen Kompromiss zu ermöglichen. In solchen Fällen wird dann der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten – über die sich der Kantonsrat nicht einigen kann – durch Verordnung zu regeln. Der Regierungsrat hat beim Erlass von Verordnungsbestimmungen diesen Willen des Gesetzgebers so gut als möglich umzusetzen und zu normieren. Er hat dabei – je nach zu regelnder Materie – einen gewissen Spielraum.

Die *Gretchenfrage* dabei ist nun: Wer soll und darf kontrollieren, ob die verfassungsmässige Aufgabenteilung bei der Rechtsetzung eingehalten wurde, oder konkret: ob der Regierungsrat die Präzisierung und allenfalls notwendige Ergänzung des Gesetzes auf Verordnungsstufe korrekt umgesetzt hat. Im Kanton Schaffhausen gibt es hierfür eine *klare Antwort*. Dies im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Kantone und zum Bund. Im Kanton Schaffhausen existiert hierfür das spezielle *Verfahren des Normenkontrollgesuchs vor Obergericht* gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (vgl. Art. 51 ff. VRG; SHR 172.200). Danach können in einem einfachen Verfahren vor dem Obergericht die Verordnungen (und Dekrete) auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsrecht überprüft werden (sog. Normenkontrollverfahren).

Es ist sachlich richtig, dass diese *Kontrollfunktion durch ein unabhängiges Gericht* wahrgenommen wird und nicht durch jene Behörde, die durch die unklare Gesetzgebung ja letztlich selbst den Anlass zu Abgrenzungs- und Auslegungsfragen im Rahmen der Verordnungsgebung gegeben hat. Es ist *staatsrechtlich und staatspolitisch richtig*, wenn die dritte Gewalt im Staat – die Justiz – darüber urteilt, ob die erste und zweite Gewalt die ihnen zugeordneten Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Rechtsetzung korrekt wahrnehmen. Im Gegensatz dazu ist die Einführung eines Verordnungsvetos die Einführung einer nachgelagerten Kontrolle der ersten Gewalt – des Parlaments – über die zweite Gewalt – den Regierungsrat – mit dem Ziel, zu kontrollieren, ob dieser die gesetzgeberischen Versäumnisse des Parlaments korrekt ausgemerzt hat.

Die Existenz des *Normenkontrollverfahrens vor Obergericht hat im Übrigen grosse präventive Wirkung* und verhindert, dass der Regierungsrat seine Verordnungskompetenz überschreitet. In den letzten 13 Jahren wurden insgesamt 11 Normenkontrollverfahren angestrengt, wobei 9 Gesuche abgewiesen wurden und lediglich ein Gesuch gutgeheissen wurde (1 Verfahren war Ende 2015 noch pendent).

Demgegenüber wird mit dem *Verordnungsveto in die geltende Kompetenzverteilung* zwischen Parlament und Regierung eingegriffen. Die Verwischung der Aufgabenteilung zwischen Regierung und Parlament und damit auch der Verantwortlichkeiten ist nicht im Interesse des Kantonsrates und des Regierungsrates und ist der guten Zusammenarbeit abträglich. Zudem kann das Parlament mit dem Verordnungsveto auf die Verordnungsgebung einwirken und damit auch auf den *Gesetzesvollzug*. Damit ist aber eine von der Verfassung nicht vorgesehene Machtverschiebung zugunsten des Parlaments verbunden. Aus diesen Gründen wird denn auch das Instrument des Verordnungsvetos von der Rechtslehre einhellig abgelehnt.

Das *Verordnungsveto* ist auch *sachlich nicht nötig*. Im Kanton Schaffhausen ist es Praxis, dass wichtige Verordnungen, das heisst Verordnungen, die entweder rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder politisch heikle Bereiche tangieren, den interessierten Kreisen im Rahmen einer Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet werden. Hier besteht eine aktive Kontrollmöglichkeit der Betroffenen. Zudem gibt es immer wieder Fälle, wo die vorberatende Kommission des Kantonsrates im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses den Entwurf der Verordnung – oder zumindest von Teilen davon – vom zuständigen Departement bereits für die Beratung des Gesetzestextes zur Verfügung erhält, damit sichergestellt ist, dass die Umsetzung dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Das Verordnungsveto verkompliziert und verzögert zudem den Gesetzgebungsprozess. Wenn nach jeder beschlossenen Verordnung oder Verordnungsänderung zuerst die Einsprachefrist abgewartet werden muss und hernach die Verordnung gegebenenfalls dem Kantonsrat zu unterbreiten ist, *verzögert sich der Gesetzgebungsprozess* massgeblich, weil in der Regel das zugrundeliegende Gesetz so lange nicht in Kraft gesetzt werden kann, bis die Verordnung sozusagen "rechtskräftig" beschlossen ist. Diese zeitliche Dimension hat gravierende und letztlich unerwünschte Auswirkungen auf den gesamten Gesetzgebungsprozess.

Der Regierungsrat hat sich bei der Beantwortung der Motion Altorfer klar gegen die Einführung eines Verordnungsvetos ausgesprochen. Die Einführung des Verordnungsvetos ist nach Ansicht der Regierung ein unnötiger und nicht zielführender Eingriff in die verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung. Selbstverständlich nimmt der Regierungsrat das Anliegen der überwiesenen Motion aber ernst und legt eine entsprechende Vorlage vor.

3. Parlamentsveto in Bund und Kantonen

Das Instrument des Verordnungsvetos hat in der Schweiz *keine Bedeutung*. Es steht einzig in einem Kanton in vollumfänglicher Weise zur Verfügung.

Auf Bundesebene war die Einflussnahme des Parlaments auf die Rechtsetzungsarbeit des Bundesrats immer wieder ein Thema. Seit 1994 wurden insgesamt sieben Parlamentarische Initiativen zur Einführung eines Verordnungsvetos eingereicht. Sechs wurden abgelehnt, die letzte im Jahre 2014 ist noch hängig. Dabei wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Verordnungsveto in die klaren Zuständigkeiten der Bundesversammlung einerseits und des Bundesrates andererseits eingreifen und zu einer Verwässerung der Verantwortlichkeiten führen würde. Es liege an der Bundesversammlung, den gesetzlichen Rahmen so abzustecken, dass die Richtung der Verordnungsgebung hinreichend bestimmt sei. Zudem bestehe die Möglichkeit, zu Entwürfen von Verordnungen Stellung zu nehmen, was eine zielführende Art der Mitwirkung an Verordnungen ermögliche.

Auf der Kantonsebene ist der Kanton Solothurn der einzige Kanton, in dem das Parlament über ein grundsätzlich vollumfängliches Verordnungsveto verfügt. 17 Kantonsräte (von 100, das heisst ein Sechstel des Kantonsrats) können innert 60 Tagen gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Verordnungsänderung Einspruch einlegen. Wird der Einspruch durch die Mehrheit

der anwesenden Kantonsräte bestätigt, wird die gesamte Verordnung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Das Verordnungsveto hat also die Rückweisung der gesamten Verordnung zur Folge. Dies führt dazu, dass dem Regierungsrat überlassen ist, ob und mit welchem Inhalt er erneut eine Verordnung erlässt.

Letztmals wurde vom Solothurner Kantonsrat im Jahr 2010 ein Einspruch gegen eine Verordnungsänderung vom Kantonsrat bestätigt. In den letzten zehn Jahren waren es total zwei bestätigte Einsprüche. In der Gesamtheit seit der Einführung im Jahr 1988, also vor rund 28 Jahren, wurde vom Kantonsrat rund 75-mal das Verordnungsveto ergriffen, 14 davon wurden vom Kantonsrat bestätigt. Die praktische Bedeutung des Verordnungsvetos im Kanton Solothurn kann folglich als gering bezeichnet werden. Selbstredend verfügt der Kanton Solothurn - im Gegensatz zum Kanton Schaffhausen - nicht über das Instrument des Normenkontrollverfahrens vor Obergericht.

Daneben existiert im Kanton Freiburg ein Veto, welches eingeschränkt ist auf Rechtssätze, die in Wahrnehmung der Delegationsbefugnisse ergangen sind: Delegiert das Parlament in einem Erlass Gesetzgebungskompetenzen und will es deren Anwendung kontrollieren, so fügt es eine Vetoklausel ein. Ausführungsbestimmungen, die vom Regierungsrat gemäss seinen verfassungsmässigen Zuständigkeiten erlassen werden, unterstehen nicht dem Veto.

In anderen Kantonen – so im Kanton Aargau, im Kanton St. Gallen, im Kanton Zug und im Kanton Basel-Stadt – war die Einführung des Verordnungsvetos in den letzten Jahren ein Thema. Im Kanton St. Gallen trat der Kantonsrat auf eine entsprechende Motion nicht ein. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat im Jahre 2011 eine entsprechende Motion nicht überwiesen, ebenso der Kantonsrat Zug. Demgegenüber wurde im Kanton Aargau vom Grossen Rat im Jahre 2010 eine entsprechende Motion dem Regierungsrat zur Umsetzung überwiesen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnte in seiner Vorlage zur Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 26. Juni 2013 die Einführung des Verordnungsvetos ab, sondern schlug eine Neugestaltung der parlamentarischen Handlungsformen vor. Dabei wurde die Motion zu einem umfassenderen Handlungsinstrument ausgebaut. Auf weitergehende Einflussmöglichkeiten des Parlaments in Form eines Verordnungsvetos wurde verzichtet. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sind mittlerweile vom Grossen Rat verabschiedet und in Kraft gesetzt worden.

4. Ausgestaltung des Verordnungsvetos gemäss überwiesener Motion

Das Verordnungsveto stellt einen Eingriff in die Kompetenzverteilung zwischen dem Kantonsrat und dem Regierungsrat dar, welche aufgrund ihrer Wichtigkeit in der Kantonsverfassung geregelt ist. Entsprechend bedarf das Verordnungsveto in seinen Grundzügen als Eingriff in diese Kompetenzverteilung ebenfalls einer verfassungsmässigen Grundlage. Es handelt sich dabei zudem um eine neue Zuständigkeit des Kantonsrates, die rechtsetzender Natur ist und deshalb dem Kantonsrat nicht durch Gesetz eingeräumt werden kann, sondern einer Verfassungsrevision und damit des obligatorischen Referendums bedarf.

Gemäss Motionstext soll ein Verordnungsveto dem Kantonsrat zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn - nach der vorgeschlagenen Hauptvariante - mindestens 12 Kantonsräte, also mindestens ein

Fünftel des Kantonsrates, dies verlangen. Für die Bestätigung des Vetos wird das einfache Mehr im Kantonsrat gefordert. Da schliesslich der gesamte Kantonsrat über die Bestätigung des Verordnungsvetos abstimmen kann, muss das Quorum für das Einreichen des Verordnungsvetos nicht übermässig hoch angesetzt werden. Ein Quorum von 12 Mitgliedern erscheint angemessen. Die Motion zielt soweit ersichtlich darauf ab, dass sämtliche Verordnungen oder Verordnungsänderungen des Regierungsrates dem Verordnungs veto unterstellt werden. Sinnvollerweise sollten eigentlich Verordnungsbestimmungen, die zum Vollzug des Bundesrechts notwendig sind, davon ausgenommen werden, da in diesen Fällen eine präventive Kontrolle durch das Parlament kaum denkbar ist. In der Praxis dürften sich jedoch Abgrenzungsprobleme ergeben, sodass auf die Ausnahmeklausel verzichtet wird. Vom Verordnungs veto ausgenommen sind hingegen aus materiellen Gründen die Notverordnungen in ausserordentlichen Lagen gemäss Art. 68 Abs. 2 der Kantonsverfassung und die "Dringlichkeitsverordnungen" gemäss Art. 65 Abs. 3 der Kantonsverfassung.

Die Detailausgestaltung erfolgt auf Gesetzesstufe - konkret im Gesetz über den Kantonsrat. Vorgeschlagen wird eine 30-tägige Frist zur Einreichung eines Verordnungsvetos. Dies gibt genügend Zeit, um sich über die Verordnung ins Bild zu setzen. Die Abstimmung über das Verordnungs veto sollte möglichst bald erfolgen. Trotzdem gilt es, eine Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen und das konkrete Verordnungs veto vor der Behandlung im Kantonsrat in den Fraktionen zu besprechen. Eine Formulierung, dass die Abstimmung in der Regel anlässlich der übernächsten Sitzung stattfinden soll, erscheint dabei sinnvoll. Es wird eine Begründungspflicht statuiert. Dies verpflichtet die Mitglieder des Kantonsrates, sich vertieft mit der Verordnung auseinanderzusetzen und nicht vorschnell ein Veto einzulegen. Es ist materiell zu begründen, in welcher Weise die Verordnung dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen soll bzw. rechtswidrig sein soll. Gemäss Motions text soll bei Bestätigung des Verordnungsvetos durch den Kantonsrat die Verordnung an den Regierungsrat zurückgewiesen werden. Gemeint ist, dass das Verordnungs veto rein kassatorisch wirken soll. Entsprechend ist festzulegen, dass bis zum Ablauf der Vetofrist die entsprechende Verordnung oder Verordnungsänderung nicht in Kraft treten darf. Erforderlich ist aber gleichzeitig die Aufnahme einer Bestimmung, wonach in Fällen zeitlicher Dringlichkeit eine Verordnung oder Verordnungsänderung durch den Regierungsrat sofort, somit vor Ablauf der Vetofrist, in Kraft gesetzt werden kann. Eine derartige Klausel erscheint im Interesse eines sachgerechten Gesetzesvollzugs durch den Regierungsrat als unabdingbar. Eine Durchbrechung des Vetos ist damit nicht verbunden, da im Falle der Bestätigung des Vetos die betreffende Verordnung oder Verordnungsänderung wieder dahinfällt.

5. Die Bestimmungen im Einzelnen

Kantonsverfassung

Art. 53 Abs. 5

In Art. 53 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Danach können mindestens 12 Mitglieder des Kantonsrates gegen vom Regierungsrat beschlossene Verordnungen oder Verordnungsänderungen ihr Veto einlegen. Die Details sollen auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Gesetz über den Kantonsrat

Art. 23a

Es wird ein neuer Artikel zum Verordnungsveto eingefügt. Darin wird festgehalten, dass dem Kantonsrat die Beschlüsse des Regierungsrates über Verordnungen oder Verordnungsänderungen zuzustellen sind. Innert 30 Tagen seit diesem Versand kann dagegen das Verordnungsveto schriftlich eingelegt werden. Der Kantonsrat entscheidet in der Regel in der übernächsten Sitzung über die Bestätigung des Vetos. Bei Bestätigung des Verordnungsvetos tritt die betreffende Verordnung oder Verordnungsänderung nicht in Kraft. Schliesslich wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach in Fällen zeitlicher Dringlichkeit eine Verordnung oder Verordnungsänderung durch den Regierungsrat sofort, somit vor Ablauf der Vetofrist, in Kraft gesetzt werden kann. Im Falle der Bestätigung des Vetos fällt die betreffende Verordnung oder Verordnungsänderung wieder dahin.

6. Administrative und finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die politischen Rechte beim Kanton und bei den Gemeinden. Hingegen wird der administrative und auch finanzielle Aufwand beim Kanton ansteigen. Es ist eine "Verordnungsveto-Fristenkontrolle" einzuführen. Zusätzlich sind alle Verordnungen und Verordnungsänderungen den Mitgliedern des Kantonsrates zuzustellen. Die zusätzlichen Kosten lassen sich nicht genau abschätzen.

7. Zusammenfassung und Antrag des Regierungsrates

Die heutige verfassungsmässige Kompetenzverteilung sieht vor, dass der Kantonsrat die Gesetze erlässt, der Regierungsrat die untergeordneten Verordnungen erlässt und das Obergericht auf Gesuch hin überprüft, ob die Spielregeln eingehalten wurden (Normenkontrollverfahren). Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, an diesem bewährten System etwas zu ändern.

Entsprechend hält der Regierungsrat zusammenfassend fest:

- Das Verordnungsveto stellt einen sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die geltende Zuständigkeitsordnung (Kantonsrat = Gesetzgeber; Regierungsrat = Verordnungsgeber) dar.
- Das Verordnungsveto ist kein taugliches Instrument zur Lösung des Problems der unklaren und auslegungsbedürftigen Gesetzgebung. Der Kantonsrat kann diesbezüglich durch eine unmissverständliche Gesetzgebung Klarheit schaffen.
- Das Verordnungsveto verkompliziert und verzögert den ohnehin schon langwierigen Gesetzgebungsprozess.
- Im Kanton Schaffhausen steht das Obergericht als unabhängige Instanz im Rahmen des Normenkontrollverfahrens für die Kontrolle zur Verfügung.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

- *die Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über den Kantonsrat abzulehnen;*
- *die Motion Nr. 2012/4 von Kantonsrat Richard Altorfer betreffend "Schlankere Gesetze verlangen Verordnungsveto" abzuschreiben.*

Schaffhausen, 19. Januar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhänge:

- Änderung der Kantonsverfassung
- Änderung des Gesetzes über den Kantonsrat

Verfassung des Kantons Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Verfassungsgesetz:

I.

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 5

⁵ Mindestens 12 Mitglieder des Kantonsrates können gegen vom Regierungsrat beschlossene Verordnungen oder Verordnungsänderungen ihr Veto einlegen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

II.

¹ Dieses Verfassungsgesetz untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über den Kantonsrat**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 23a

¹ Dem Kantonsrat sind Beschlüsse des Regierungsrates über Verordnungen oder Verordnungsänderungen zuzustellen. Dagegen kann von mindestens 12 Mitgliedern des Kantonsrates innert 30 Tagen seit dem Versand schriftlich beim Büro des Kantonsrates das Verordnungs-^{Verordnungs-}veto eingelegt werden.

² Das Verordnungs veto ist zu begründen.

³ In der Regel entscheidet der Kantonsrat in der übernächsten Sitzung über die Bestätigung des Vetos. Bei Bestätigung des Verordnungs vetos tritt die betreffende Verordnung oder Verordnungsänderung nicht in Kraft.

⁴ Bis zum Ablauf der Vetofrist dürfen Verordnungen oder Verordnungsänderungen nicht in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat kann bei zeitlicher Dringlichkeit die Inkraftsetzung vor Ablauf der Vetofrist anordnen. Wird das Veto bestätigt, fällt die Verordnung oder Verordnungsänderung dahin.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: